

Die

EUROHYPO AG

- Schuldnerin -

schuldet der

- Gläubigerin -

aus diesem Schuldschein

EUR 20.000.000,--
(in Worten: Zwanzig Millionen EURO)

zu folgenden Bedingungen:

1. Verzinsung

Der Betrag wird vom 3. März 2003 bis 2. März 2010 einschließlich mit 6,40 % jährlich und vom 3. März 2010 bis 2. März 2023 einschließlich mit dem Referenzzinssatz, maximal aber mit 6,50 % p.a., verzinst. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird als Jahreszinssatz ausgedrückt und am zweiten Bankarbeitstag vor Beginn der betreffenden Zinsperiode ("Tag der Zinsermittlung") von der Schuldnerin (in ihrer Eigenschaft als "Zinsermittlungsstelle") ermittelt.

Der Referenzzinssatz ist der am Tag der Zinsermittlung gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) veröffentlichte EUR CMS10 (derzeit Reuters-Seite ISDAFIX2) auf EURIBOR-Basis.

Der Ausdruck "Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche von TARGET betriebsbereit sind.

Die Schuldnerin teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den zahlbaren Betrag sowie den maßgeblichen Zinstermin der Gläubigerin mit.

**EURO
HYPO**



Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 3. März jeden Jahres, erstmals am 3. März 2004, zu entrichten. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit vorausgeht. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251). Wird eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.

2. Fälligkeit

Der Betrag ist zum Nennwert in einer Summe am 3. März 2023 zur Rückzahlung fällig.

3. Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für die Schuldnerin und die Gläubigerin ausgeschlossen. Das unabdingbare gesetzliche Kündigungsrecht nach § 489 BGB wird die Schuldnerin nicht ausüben. Die Schuldnerin kann das Darlehen mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die unter diesem Schuldschein hingegebenen Mittel nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5 a KWG anerkannt werden können.

4. Nachrang

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin wird der Rückerstattungsanspruch aus dem Darlehen erst nach den Forderungen von allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern erfüllt.

5. Vertragsbeständigkeit

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit des Darlehens nicht verkürzt werden. Nach § 10 Abs. 5 a Satz 4 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

6. Aufrechnungsausschluß

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen. Soweit die Darlehensforderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört, verzichtet die Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt - auch im Insolvenzfall - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

7. Sicherheiten

Weder Schuldnerin noch Gläubigerin werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus diesem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesem Darlehen.

8. Abtretung

Jede Abtretung ist der Schuldnerin anzuzeigen.


9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt dieser Urkunde sowie die Rechte und Pflichten der Gläubigerin und der Schuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 5. März 2003

EUROHYPO AG


Heyd


Beyer

